

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Mag. Ammer-Feichtinger

BerichterstatteIn: GR Thomas Rajakovics

GZ: StRH – 40269/2011

Betreff: „Sammelbeförderungen zu Behinderteneinrichtungen“

Graz, 20. September 2012

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 98 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 Abs 2. Z 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof auf Grund eines Prüfantrages eine Prüfung betreffend

Sammelbeförderungen zu Behinderteneinrichtungen

durchgeführt und gelangte zu folgenden Ergebnissen:

Die Übernahme von Fahrtkosten für Sammelbeförderungen von Behinderten erfolgte gemäß § 23 in Verbindung mit § 3 Stmk. BHG. Gemäß dieser gesetzlichen Regelungen waren die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung oder einem Dienst zu erstatten, um Heilbehandlungen, Erziehung und Schulbindungen, berufliche Eingliederung etc. nutzen zu können.

Die Beauftragung der Beförderungsunternehmen erfolgte durch den Behinderten bzw. die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter und nicht durch das Sozialamt der Stadt Graz.

Laut Aufstellung des Sozialamtes trug die Stadt Graz für die Sammelbeförderung von Behinderten im Jahr 2010 auf EUR 790.199,40 und im Jahr 2011 EUR 854.995,64. Der StRH hob anerkennend hervor, dass im Sozialamt eine eigene Datenbank geführt wurde, in der die erhobenen Daten detaillierter dargestellt wurden und so auch eine detailliertere Planungsgrundlage zur Verfügung stand.

Die Preisgestaltung unterlag grundsätzlich nicht einer aktiven Preisgestaltung der AnbieterInnen. Vielmehr wurden die von der Wirtschaftskammer festgelegten Kilometertarife auf die Anzahl der beförderten KlientInnen und die Beförderungsstrecken aufgerechnet und so der von den einzelnen NutzerInnen und Nutzern zu begleichende Betrag ermittelt.

Für die Stadt Graz lag die einzige Möglichkeit zur Preisgestaltung in der Kontrolle der Auslastung und Streckenführung. Die Kontrolle wurde ordnungsgemäß durch die Bediensteten des Referates für Behindertenhilfe wahrgenommen.

Der StRH stellte im Rahmen seiner Prüfungshandlungen fest, dass die Organisation und Koordination der Beförderungen durch das marktführende Unternehmen zur Zufriedenheit des Sozialamtes aber auch der Anspruchsberechtigten erfolgte.

Aufgrund der vom StRH durchgeführten Prüfungshandlungen ergaben sich in Hinblick auf das kolportierte Naheverhältnis keine Anhaltspunkte für eine Einflussnahme bei der Beauftragung.

Die Direktverrechnung der Stadt Graz mit den Beförderungsunternehmen ersparte den Betroffenen die Vorausbezahlung der Beförderungskosten und die anschließende Einreichung auf Kostenersatz beim Sozialamt. Laut Auskunft des Sozialamtes gab es für diese Form der Abwicklung keine rechtliche Grundlage mit den einzelnen Beförderungsunternehmen (wie z.B. einen Direktverrechnungsvertrag oder eine Zession der Forderung).

Nach Rechtsansicht des StRH war nach der derzeitigen Rechtslage und Judikatur das Vergaberecht nicht anzuwenden.

Der Stadtrechnungshof empfahl

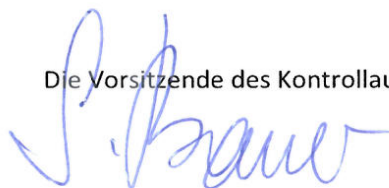
1. einen „runden Tisch“ mit allen anbietenden Unternehmen, VertreterInnen des Sozialamtes der Stadt Graz und des Ausschusses für Soziales sowie der zuständigen Stadträtin zu initiieren, um mögliche Optimierungen der Preisgestaltung auszuloten, obwohl die Stadt Graz grundsätzlich keine Koordinierungsfunktion bzw. –kompetenz hatte. Nachdem diese Thematik über die Stadtgrenzen hinausgeht, sollten auch VertreterInnen der Bezirkshauptmannschaften der Umlandgemeinden, der Sozialhilfverbände sowie der Fachabteilungen des Landes Steiermark eingeladen werden;
2. den besonderen Augenmerk auf die effiziente Wegführung und Auslastung der Busse zu legen;
3. die Durchführung einer Zufriedenheitsabfrage zu überlegen und insbesondere eine Kosten-Nutzen Analyse anzustellen;
4. das Sozialamt möge bei der Taxiinnung eine Auflistung aller Bus/Taxiunternehmen, die befähigt sind Behindertenbeförderungen durchzuführen, initiieren. Diese Broschüre könnte dann im Sozialamt aufgelegt werden. Dies würde zu mehr Transparenz führen und es auch kleineren Unternehmen ermöglichen, ohne größere Investitionen für Werbeschaltungen, dem Zielpublikum bekannt zu werden;

5. die Vorteile der Einholung von drei Vergleichsbildungen den bürokratischen Belastungen – insbesondere für die Berechtigten – gegenüberzustellen und entsprechend des Ergebnisses dem Ergebnis dieser Gegenüberstellung vorzugehen;
6. um die Abhängigkeit von einer Organisation, ja sogar von einer Person, künftighin zu vermeiden die Anregung, weitere Unternehmen in die Gesamtkoordination der Streckenführung und Wageneinsatzpläne einzubinden, gegenüber dem Marktführer auszusprechen.
7. für die direkte Ausbezahlung der anfallenden Kosten an die Unternehmer eine rechtliche Grundlage zu schaffen und auf die oben zitierte einschlägige Judikatur Bedacht zu nehmen;
8. den Aspekt der Mobilitätsförderung bei Anträgen auf Ersatz der Sammelbeförderungskosten immer vorrangig zu prüfen – um auch bei anfänglich hoher Kosten den Betroffenen langfristig mehr Lebensqualität bieten zu können und langfristig der Stadt Graz Kosten zu sparen.

Der Kontrollausschuss stimmt den Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den Antrag,

der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis nehmen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:



GRin Mag^a. Susanne Bauer

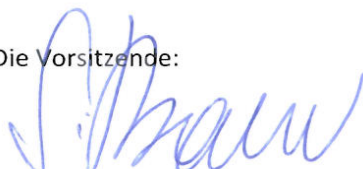
Der Stadtrechnungshofdirektor:



Mag. Hans Georg Windhaber, MBA

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 26. Juni 2012, 9. Juli 2012 und 10. September 2012.

Die Vorsitzende:



GRin Mag^a. Susanne Bauer

GZ: StRH – 40269/2011

Sammelbeförderungen zu Behinderteneinrichtungen

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

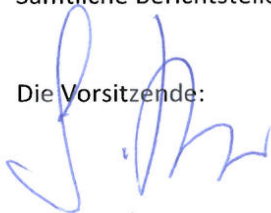
zum Prüfbericht § 98 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 Abs 2. Z 1 der
Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

„ÖV Sammelbeförderungen zu Behinderteneinrichtungen“

Der Kontrollausschuss hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 26. Juni 2012, 9. Juli 2012 und 10. September 2012 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert.

Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende:



GRin Mag^a. Susanne Bauer